

Verkündungsblatt 01|2024

Ausgabedatum 23.01.2024

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 2
Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums	Seite 9
Änderung der Geschäftsordnung der Studienkommission der Philosophischen Fakultät	Seite 11
Institutsordnung des Instituts für Erdsystemwissenschaften IESW (engl. Institute of Earth System Sciences)	Seite 14
Institutsordnung Institute of Food and One Health, (FOH)	Seite 16
Änderung der Institutsordnung des Instituts für Sonderpädagogik	Seite 18

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat folgende Ordnung am 15.11.2023 beschlossen. Der Stiftungsrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung am 14.12.2023 genehmigt.

Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Präambel

Im Bewusstsein ihres Leitbildes gibt sich die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die folgende Grundordnung.

§ 1 Name und Rechtsstellung

¹Die Universität trägt den Namen „Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ (Leibniz Universität Hannover). ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Stiftung des öffentlichen Rechts, mit dem Recht zur Selbstverwaltung und zugleich eine Einrichtung des Landes.

§ 2 Präsidium

- (1) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung sowie nebenberufliche Mitglieder an. ²Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO und hat den Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen. ³Sie oder er nimmt außerdem die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich deren oder dessen Eigenschaft als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für das Hochschulpersonal ausgenommen die Professorinnen und Professoren wahr. ⁴Die Mitglieder des Präsidiums nehmen die Geschäftsbereiche Forschung sowie Lehre, Studium und studentische Belange wahr. ⁵Darüber hinaus werden die Geschäftsbereiche der weiteren Mitglieder des Präsidiums durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt. ⁶Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) ¹Bei der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums entscheidet der Senat über die Empfehlung der Findungskommission nach einer hochschulöffentlichen Anhörung der von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen oder Bewerber. ²Die Empfehlung der Findungskommission kann auf eine Bewerberin oder einen Bewerber beschränkt sein. ³Eine Anhörung ist auch dann durchzuführen, wenn der Senat einer erneuten Ernennung oder Bestellung der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers durch den Stiftungsrat ohne Ausschreibung zuzustimmen.
- (3) Das Präsidium legt dem Senat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Erfüllung der Aufgaben der Leibniz Universität Hannover sowie die mit den Fakultäten abgeschlossenen Zielvereinbarungen.
- (4) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums ist von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.
- (5) Will das Präsidium von der Reihenfolge eines Berufungsvorschlags abweichen, ist zuvor die betroffene Fakultät anzuhören.

§ 3 Senat

- (1) ¹Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane, die Direktorinnen und Direktoren der Leibniz Forschungsschulen sowie der Leibniz School of Education, eine Vertretung der Zentralen Einrichtungen, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied der Personalvertretung gehören dem Senat als beratende Mitglieder an. ³Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats beratend teil. ⁴Eine Vertretung der Zentralen Einrichtungen und eine Vertretung der Fakultätsgeschäftsführerrunde wird auf deren Vorschlag für eine Dauer von zwei Jahren vom Senat gewählt.
- (2) Der Senat setzt im Einvernehmen mit dem Präsidium Kommissionen ein, die den Senat und das Präsidium beraten.
- (3) Der Senat wählt grundsätzlich aus seiner Mitte das Mitglied der Leibniz Universität Hannover im Stiftungsrat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- (4) ¹Informationsbegehren aus dem Senat bedürfen der Unterstützung von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern. ²Sie sind in angemessener Frist zu beantworten.
- (5) Macht der Stiftungsrat von seinem Recht auf Stellungnahme zu Zielvereinbarungen mit dem Fachministerium Gebrauch, die von der Stellungnahme des Senats inhaltlich abweicht, hat der Senat das Recht auf erneute Stellungnahme.

§ 4 Stiftungsrat

- (1) Für den Stiftungsrat gelten die Regeln des NHG.
- (2) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG werden vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. ²Das Einvernehmen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (3) ¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG aus wichtigem Grund zur Entlassung vorschlagen. ²Ein diesbezüglicher Antrag an den Senat ist von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.
- (4) Das Mitglied des Stiftungsrates nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 NHG kann durch Beschluss des Senates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder bedarf, aus wichtigem Grund abgewählt werden.

§ 5 Studienqualitätskommission

- (1) ¹Der Studienqualitätskommission gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, fünf Mitglieder der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe an. ²Die Mitglieder werden durch den Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium benannt. ³Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. ⁴Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und studentische Belange nimmt an den Sitzungen der Studienqualitätskommission als beratendes Mitglied teil.
- (2) Die Studienqualitätskommission soll mindestens einmal im Semester tagen.
- (3) ¹Die Studienqualitätskommission hat die Aufgabe, das Einvernehmen mit dem Präsidium im Hinblick auf die Verwendung der Studienqualitätsmittel herzustellen. ²Erteilt die Studienqualitätskommission ihr Einvernehmen nicht, so unternimmt der Senat auf Antrag des Präsidiums einen Einigungsversuch. ³Wird auch danach das Einvernehmen nicht erteilt, so entscheidet das Präsidium abschließend.
- (4) ¹Darüber hinaus berät die Studienqualitätskommission das Präsidium im Hinblick auf den Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Studienqualitätsmitteln durch die Fakultäten. ²Die Studienqualitätskommission evaluiert die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

§ 6 Gliederung der Leibniz Universität Hannover

- (1) Die Leibniz Universität Hannover gliedert sich in Fakultäten, Leibniz Forschungsschulen, die Leibniz School of Education und andere Organisationseinheiten, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung das Präsidium nach Anhörung des Senats entscheidet.

- (2) ¹Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz Forschungsschulen entsprechend anzuwenden. ²Organe der Leibniz Forschungsschule sind das Direktorium, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. ³Die Aufnahme neuer Mitglieder der Hochschullehrergruppe regelt die Leibniz Forschungsschule in einer Ordnung. ⁴Mitglieder der Leibniz Forschungsschule sind gleichzeitig Mitglied einer kooperierenden Fakultät. ⁵Die grundständige Lehre in den Fakultäten ist sicher zu stellen. ⁶Das Wahlrecht besteht in beiden Einrichtungen. ⁷Bei den Wahlen zu fakultätsungebundenen Organen (Senat und Studentischer Rat) haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.
- (3) ¹Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz School of Education entsprechend anzuwenden. ²Organe der Leibniz School of Education sind das Direktorium, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. ³Dem Rat gehören stimmberechtigt zehn Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, drei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe, zwei Mitglieder aus der MTV-Gruppe sowie vier Mitglieder der Studierendengruppe an. ⁴Dem Rat gehören außerdem zwei Studierende mit beratender Funktion an, die durch die in den Rat gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden. ⁵Unter den sechs Studierenden sollen alle an der Leibniz Universität Hannover angebotenen Lehrämter vertreten sein. ⁶Die ausschließlich an der Leibniz School of Education beschäftigten Personen aus der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe sind Mitglieder der Leibniz School of Education. ⁷Alle übrigen Mitglieder sind im Rahmen einer Doppelmemberschaft gleichzeitig Mitglieder der Leibniz School of Education und einer Fakultät. ⁸Das Wahlrecht besteht in diesem Fall in beiden Einrichtungen. ⁹Bei den Wahlen zu Senat und Studentischem Rat haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.
- (4) ¹Über die innere Gliederung einer Fakultät insbesondere in Institute, Seminare etc. sowie über deren Bezeichnung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats; dem Vorschlag ist eine Stellungnahme des Fakultätsrats beizufügen. ²Sind einem Institut oder Seminar mehr als zwei Professuren zugeordnet, obliegt die Leitung gemäß einer vom Fakultätsrat beschlossenen und vom Präsidium genehmigten Ordnung einem Vorstand, dem mindestens ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehört.
- (5) Für Zentrale Einrichtungen übernimmt der Senat die Aufgaben eines Fakultätsrats.

§ 7 Dekanate und Fakultätsräte

- (1) ¹Dem Dekanat gehören die gesetzlichen Mitglieder und, sofern der Fakultätsrat dies beschließt, weitere gewählte Mitglieder an. ²Die Mitglieder des Dekanats nehmen ihre Aufgaben nebenberuflich wahr. ³Die Mitglieder des Dekanats werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. ⁴Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. ⁵Über die Freistellung von den dienstlichen Aufgaben der Mitglieder des Dekanats entscheidet das Präsidium.
- (2) ¹Dem Fakultätsrat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Mitglieder des Dekanats und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil. ³Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teil.
- (3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, und zwar insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Zugangsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlicher Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.
- (5) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Dekanats ist von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 8 Amtszeiten und Wahlen

- (1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG beträgt drei Jahre. ²Die Amtszeit des Mitglieds des Stiftungsrates nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 NHG endet mit der jeweiligen Amtszeit des wählenden Senats. ³Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

- (2) ¹Die Amtszeit der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt grundsätzlich drei Jahre. ²Deren Amtszeit endet mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. ⁴Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. ⁵Die Dekaninnen und Dekane werden für eine Amtszeit von mindestens vier Jahren und sonstige Mitglieder von Organen und Gremien für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ⁶Wenn eine Dekanin oder ein Dekan gewählt wird und unmittelbar vorher zwei Jahre Mitglied des Dekanats war, beträgt die Amtszeit zwei Jahre. ⁷ Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit von Mitgliedern der Studierendengruppe stets ein Jahr. ⁸Scheidet ein Mitglied aus einem Organ oder Gremium aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für den Rest der regulären Amtszeit gewählt.
- (3) ¹Der neu gewählte Fakultätsrat wählt auf seiner ersten Sitzung noch vor Beginn seiner Amtsperiode die Mitglieder des Dekanats. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats endet mit der Bestätigung der neu gewählten Mitglieder des Dekanats durch das Präsidium, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode des neu gewählten Fakultätsrates.
- (4) ¹Wiederwahl ist zulässig. ²Mitglieder eines Organs oder Gremiums bleiben bis zur Wahl oder Ernennung/ Bestätigung ihrer Nachfolger im Amt. ³Die Geschäfte sind bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. ⁴Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten beschließt der Senat eine Wahlordnung.

§ 9 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die folgenden Vorschriften gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Grundordnung etwas anderes bestimmt ist, für den Senat, die Fakultätsräte, deren Gremien und Kommissionen, die Studienqualitätskommission sowie für Institute und vergleichbare Organisationseinheiten. ²In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Kommissionen werden die Mitglieder nach Gruppen getrennt von dem sie einsetzenden Organ benannt. ³Beratende Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen haben dieselben Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts.
- (2) ¹Organe, Gremien und Kommissionen können sich Geschäftsordnungen geben. ²Sie sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ⁵Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, Gremiums und einer Kommission ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. ⁶Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, ist die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.
- (3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; Enthaltungen bleiben außer Betracht. ²Abweichend hiervon können die Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.
- (4) Entscheidungen über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten sowie über die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder eines Dekanats, erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (5) Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

§ 10 Öffentlichkeit

¹Der Senat und die Fakultätsräte tagen in hochschulöffentlicher Sitzung; Personal und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. ²Von weiteren Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. ⁴Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen tagen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 11 Mitwirkung in der Selbstverwaltung

- (1) ¹Alle Mitglieder der Leibniz Universität Hannover haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. ²Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen sie diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

- (2) ¹Die Wahl zu Ämtern oder die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden.

§ 12 Angehörigenstatus weiterer Personen

Gasthörerinnen und Gasthörer nach der Ordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leibniz Universität Hannover sind Angehörige der Leibniz Universität Hannover im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

§ 13 Befangenheit

- (1) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder von Organen, Kommissionen und Gremien nicht teil, sofern Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz § 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen und § 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit).
- (2) ¹Das Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe ist möglichst vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt dem Vorsitz mitzuteilen. ²Bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit entscheiden die jeweiligen Organe, Kommissionen oder Gremien ohne die Betroffene oder den Betroffenen in deren oder dessen Abwesenheit.
- (3) Jedes Mitglied eines Organs, einer Kommission oder eines Gremiums kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen sowie sonstige Sitzungsteilnehmer sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit besonders angeordnet ist.

§ 15 Angelegenheiten der Studierenden

- (1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Leibniz Universität Hannover, insbesondere bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.
- (2) In jeder Studienkommission verfügt die Studierendengruppe über die Mehrheit der Stimmen.
- (3) ¹Die Leibniz Universität Hannover fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. ²Voraussetzung für die Förderung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ³Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.
- (4) Die Leibniz Universität Hannover ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.
- (5) ¹Das Präsidium bestellt im Einvernehmen mit dem Senat jeweils für die Dauer von 6 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen physischen und psychischen Erkrankungen. ²Diese oder dieser berät die Organe der Hochschule und Studierende mit Behinderung oder chronischen physischen und psychischen Erkrankungen und wirkt insbesondere darauf hin, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen physischen und psychischen Erkrankungen in ihrem Studium die gleichen Möglichkeiten erhalten wie die übrigen Studierenden und die Angebote der Leibniz Universität möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.
- (6) ¹Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative). ²Die Studierendeninitiative muss von mindestens drei von Hundert der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein und die Angelegenheit konkret bezeichnen. ³Die Initiative muss von mindestens 10 immatrikulierten Studierenden bei dem Präsidium angemeldet werden. ⁴Die Unterschriften müssen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten innerhalb eines Semesters nach der Anmeldung bei

dem Präsidium erfolgen. ⁵Der Antrag ist von dem Präsidium gegebenenfalls zeitnah an das zuständige Organ weiter zu leiten. ⁶Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs zeitnah hochschulöffentlich erfolgen.

§ 16 Gleichstellung

- (1) ¹Der Senat wählt eine Kommission für Gleichstellung, der je vier Mitglieder der Gruppen angehören. ²Die Kommission hat das Vorschlagsrecht für den Gleichstellungsplan. ³Sie erarbeitet den Vorschlag für die Wahl der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.
- (2) ¹Die Amtszeit der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ²Der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein von ihr geleitetes Gleichstellungsbüro (Hochschulbüro für Chancenvielfalt) zur Verfügung. ³Sie kann sich durch dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten lassen.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags hin. Zu ihren Aufgaben gehört auch das Diversity Management, der Familienservice und die Beratung in allen Diskriminierungsangelegenheiten nach dem AGG.
- (4) ¹Die Fakultätsräte wählen nebenamtliche oder nebenberufliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte. ²Diese können durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden.
- (5) ¹In den Zentralen Einrichtungen und in der Verwaltung können eigene Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. ²Den Vorschlag erarbeitet die Kommission für Gleichstellung für das Präsidium, das die Gleichstellungsbeauftragten für zwei Jahre bestellt.
- (6) ¹Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung beträgt zwei Jahre. ²Zur Erfüllung der Aufgaben können sie mit Antrags- und Rede-recht an den Fakultätsratssitzungen, sowie an den Fakultätsgremien teilnehmen. ³Sie sind insbesondere bei bevorstehenden Struktur- und Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen, sie haben das Recht Bewerbungsunterlagen einzusehen und sind zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. ⁴Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die in ihren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere bei Strukturplanungen, rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen.
- (8) Die zentrale und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind untereinander nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (9) Das Verfahren zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten regelt eine eigene Wahlordnung des Senats.

§ 17 Ombudspersonen

¹Der Senat wählt auf Vorschlag des Präsidiums für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Ombudsperson für Studium und Lehre sowie eine Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Näheres zur letztgenannten Ombudsperson regelt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 18 Gemeinsame Berufungsverfahren

- (1) ¹Die Leibniz Universität Hannover kann aufgrund einer Vereinbarung zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen. ²Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens der betroffenen Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover.
- (2) ¹Berufungsverfahren in Leibniz Forschungsschulen sind gemeinsame Berufungsverfahren der Leibniz Forschungsschule und der jeweiligen kooperierenden Fakultät. ²Der Berufungsvorschlag erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Leibniz Forschungsschule und der kooperierenden Fakultät.
- (3) ¹Die Leibniz Universität und die wissenschaftliche Einrichtung bilden zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags in der Regel eine gemeinsame Berufungskommission, die nach den gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist. ²Die wissenschaftliche Einrichtung muss neben den Gremien der Leibniz Universität dem Berufungsvorschlag zustimmen.

- (4) Personen, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG berufen wurden, sind verpflichtet Lehraufgaben im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters wahrzunehmen sowie damit zusammenhängende Prüfungen abzunehmen.

§ 19 Senior-Gastwissenschaftler

¹Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Präsidium Personen, die nach einer außerhalb der Leibniz Universität ausgeübten beruflichen Tätigkeit geeignet sind, Aufgaben in Lehre und Forschung als Senior-Gastwissenschaftlerinnen oder Senior-Gastwissenschaftler wahrzunehmen. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren und kann einmal verlängert werden.

§ 20 Mitgliedschaft von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen

- (1) ¹Auf Vorschlag einer Fakultät oder einer anderen Organisationseinheit (z.B. Leibniz Forschungsschule, Leibniz School of Education) der Leibniz Universität Hannover können Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen zu Mitgliedern der Leibniz Universität Hannover ernannt werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass die andere Hochschule im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Leibniz Universität Hannover zusammenarbeitet und den Personen dienstliche Aufgaben an der Leibniz Universität Hannover übertragen werden. ³Die Übertragung der Dienstaufgaben erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren, ist jedoch an die Mitgliedschaft in der anderen Hochschule gebunden. Anhand eines Selbstberichts nach Ablauf dieses Zeitraums wird überprüft, ob die Voraussetzungen noch erfüllt werden. ⁴Über die Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Leibniz Universität Hannover ist mit der Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder anderen Organisationseinheit verbunden.
- (3) ¹Professorinnen und Professoren, die nach Absatz 1 Mitglied der Leibniz Universität Hannover werden, beziehen für die in diesem Rahmen durchgeführten Tätigkeiten keine zusätzlichen Bezüge oder Gehälter. ²Die für die übertragenen Dienstaufgaben durchgeführten Tätigkeiten sind nur dann auf die Haupttätigkeit anrechenbar, sofern die Kooperationsvereinbarungen dies vorsehen.
- (4) Professorinnen und Professoren, die nach Abs. 1 Mitglied der Leibniz Universität Hannover werden, haben bei Publikationen, die aus der Tätigkeit an der Leibniz Universität Hannover hervorgehen, die Zugehörigkeit der Leibniz Universität Hannover anzugeben.
- (5) ¹Unbeschadet der Möglichkeit zum Erwerb des Mitgliedsstatus an der Leibniz Universität Hannover nach den Absätzen 1 bis 4 haben die Fakultäten das Recht zur Kooperation von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen. ²Die Kooptation vermittelt das Recht zur Mitwirkung und Betreuung von Promotionen und Habilitationen an der jeweiligen Fakultät. ³Das Nähere regeln die Fakultäten in ihren Promotions- und Habilitationsordnungen.

§ 21 Ehrungen

¹Die Leibniz Universität Hannover kann an Persönlichkeiten, die sich wesentliche Verdienste um die Allgemeinheit, die Wissenschaft oder um die Leibniz Universität Hannover erworben haben, Ehrungen verleihen. ²Die Form der Ehrungen, die Verfahren und der Widerruf sind in der Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover geregelt.

§ 22 Schlussvorschriften

¹Diese Grundordnung wird nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover neu bekannt gemacht. ²Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 außer Kraft, nicht aber die auf ihrer Grundlage gefassten Beschlüsse. Des Weiteren tritt die Ordnung zur Begründung einer weiteren Mitgliedschaft von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen an der Leibniz Universität Hannover in seiner Bekanntmachung vom 16.02.2021 außer Kraft.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 10.01.2024 die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel einmal wöchentlich mittwochs statt; sie sind nicht öffentlich. Der Einladung zur Sitzung wird eine Tagesordnung beigelegt.
- (2) Die Tagesordnung mit Anlagen wird in der Regel im Laufe der Sitzung vorgehenden Montags versendet. Die Beschlussvorlagen und Anlagen sollen bis zu dem der Sitzung vorgehenden Freitag 12 Uhr in digitaler Version bei der Geschäftsführung des Präsidiums vorliegen.

§ 2 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums finden unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung unter dem Vorsitz der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen statt.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums sind vertraulich.
- (3) Zur Beratung können weitere Personen zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.
- (4) Über die Sitzungen fertigt die Geschäftsführung ein Beschlussprotokoll an. Ein Beschluss wird mindestens derjenigen Person mitgeteilt, welche die Beschlussvorlage verfasst hat.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein hauptberufliches Mitglied. Eine Vertretung der Präsidiumsmitglieder in den Präsidiumssitzungen findet nicht statt. Bei Abwesenheit des hauptberuflichen Mitglieds des Präsidiums mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen nimmt dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil. In Verwaltungsangelegenheiten besitzt sie oder er Stimmrecht und vertritt die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für Verwaltung und Finanzen in seiner Eigenschaft als Mitglied des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein abwesendes Mitglied kann seine Stimme schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich abgeben, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Fehlt ein Präsidiumsmitglied bei einer Präsidiumssitzung sind Verhandlung und Beschlussfassung von Angelegenheiten seines Ressorts in der Regel auf die nächste Präsidiumssitzung zu vertagen, es sei denn, das Präsidiumsmitglied hat vor der Sitzung der Behandlung der Angelegenheit in seiner Abwesenheit zugestimmt oder eine Entscheidung ist unaufschiebbar.
- (4) Für den Fall, dass Entscheidungen unaufschiebbar sind und nicht auf der nächsten planmäßigen Sitzung getroffen werden können und auch keine außerordentliche Sitzung einberufen werden kann, kann die Präsidentin oder der Präsident eine Entscheidung in Eilkompetenz treffen, über die in der folgenden Präsidiumssitzung zu berichten ist. Gleiches gilt im Vertretungsfall für das weitere hauptberufliche Mitglied des Präsidiums mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen.
- (5) Beschlüsse können auf dem Wege des Umlaufverfahrens, auch per E-Mail herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

§ 4 Ressortprinzip, Vertretung des Präsidenten

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule und ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident legt die Richtlinien des Präsidiums fest. Im Rahmen ihrer oder seiner Richtlinienkompetenz kann sie oder er die grundsätzlichen und richtungsweisenden Entscheidungen für die Präsidiumsarbeit treffen. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident hat den Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen. Die weiteren nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten haben die folgenden Geschäftsbereiche:
- Forschung und Transfer
 - Bildung
 - Personalentwicklung
 - Internationales und Nachhaltigkeit.
- Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihren Geschäftsbereichen selbständig wahr.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen nimmt die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich deren oder dessen Eigenschaft als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für das Hochschulpersonal ausgenommen die Professorinnen und Professoren wahr. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident wird im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit durch ihren oder seinen Vertreter im Amt vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident wird in ihrer oder seiner Abwesenheit durch das weitere hauptberufliche Mitglied des Präsidiums vertreten. Bei Abwesenheit beider hauptberuflicher Mitglieder des Präsidiums werden diese in akademischen Angelegenheiten durch die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Berufung als Mitglieder des Präsidiums (Anciennitätsprinzip) vertreten. Wurden mehrere Mitglieder des Präsidiums zur gleichen Zeit berufen, kann das Präsidium durch Beschluss die Reihenfolge der Vertretung festlegen.
- (4) Für den Fall der Abwesenheit der nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder regelt die Präsidentin oder der Präsident in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums die Vertretung des betreffenden Ressorts für die Zeit der Abwesenheit.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Präsidiums vom 02.02.2015 außer Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt auch für Präsidien in anderer Zusammensetzung weiter, bis sie durch Beschluss des Präsidiums und dessen Veröffentlichung außer Kraft gesetzt wird.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.11.2023 nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung der Studienkommission der Philosophischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.01.2024 genehmigt.

Änderung der Geschäftsordnung der Studienkommission der Philosophischen Fakultät

§ 1 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Studienkommission tagt bei Bedarf in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat. Die Einberufung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.
- (2) Die Studienkommission ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (3) Zu Sitzungen der Studienkommission sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt elektronisch, es sei denn die Mitglieder bestehen auf der Papierform. Die Anlagen zu den Sitzungen sind elektronisch verfügbar zu machen. Auf die elektronische Verfügbarkeit der Anlagen ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) In Ausnahmefällen, z.B. bei großer Dringlichkeit, können Anlagen auch später verfügbar gemacht werden, beziehungsweise als Tischvorlagen vorgelegt werden.
- (5) Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung können von Mitgliedern der Studienkommission spätestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form der Studiendekanin oder dem Studiendekan zugesandt werden. Etwaige Unterlagen sind beizufügen.
- (6) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan erstellt und spätestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (7) Die vorläufige Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung der Studienkommission auf begründeten Antrag eines Mitglieds der Studienkommission per Beschluss ergänzt bzw. geändert werden.
- (8) In dringenden Fällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan beantragen, dass auch Gegenstände behandelt werden, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 2 Verhandlung und Abstimmung

- (1) Die Sitzungsleitung in der Studienkommission obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan. Ist diese oder dieser verhindert, so bestimmt sie oder er eine Stellvertretung.
- (2) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die Studiendekanin oder der Studiendekan zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte innerhalb von 10 Werktagen eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Beschlüsse kommen nur zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen. Direkt im Anschluss an die Abstimmung überprüft die Sitzungsleitung, ob das Abstimmungsergebnis angezweifelt wird.
- (6) Auf Antrag und unter Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung der Studienkommission vertagt oder im Umlaufverfahren entsprechend § 2 Absatz 10 erledigt werden.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (8) Auf Antrag eines Mitglieds ist nach Statusgruppen getrennt abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll getrennt zu erfassen.
- (9) Eine dauerhafte oder vorübergehende Weitergabe des Stimmrechts zwischen Vertreterinnen und Stellvertreterinnen einer Statusgruppe, auch während der laufenden Sitzung, ist möglich. Die Weitergabe des Stimmrechts ist der Sitzungsleitung vorher anzuzeigen.

- (10) Die Beschlussfassung kann nach freiem Ermessen der Studiendekanin oder des Studiendekans außerhalb der Sitzung durch Umlauf herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. Die Umlaufzeit muss mindestens 10 Werktage, im Falle eines elektronischen Umlaufverfahrens mindestens 5 Werktage betragen.
- (11) Begründete Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich und abzustimmen.
- (12) Wird ein Abstimmungsergebnis angezweifelt, werden die Stimmen unverzüglich erneut ausgezählt. Ergibt sich dabei kein anderer Beschluss als vor der angezweifelten Abstimmung, ist eine weitere Anzweiflung ausgeschlossen.
- (13) Nicht-Mitgliedern der Studienkommission kann von der Sitzungsleitung oder auf Antrag eines Mitglieds der Studienkommission Rederecht eingeräumt werden.
- (14) Mitglieder der Fakultät, die nicht Mitglieder der Studienkommission sind, sind antragsberechtigt. Entsprechende Anträge sind schriftlich mindestens 10 Werktage vor der Sitzung der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Berücksichtigung bei der Tagesordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Rechtzeitige Beteiligung bei Wahlen

- (1) Die rechtzeitige Beteiligung der gesamten Studienkommission bei der Kandidatinnen- bzw. Kandidatensuche für das Amt der Studiendekanin oder des Studiendekans im kollegialen Dekanat soll gewährleistet werden.
- (2) In dem Semester vor Amtsantritt eines neu zu wählenden kollegialen Dekanats ist in der ersten ordnungsgemäßen Sitzung der Studienkommission ein Tagesordnungspunkt zur Befassung mit der Kandidatinnen- bzw. Kandidatensuche hinzuzufügen.

§ 4 Protokoll

- (1) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, aus dem die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen müssen.
- (2) In dem Protokoll sind alle Anwesenden zu nennen.
- (3) Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist nur dann festzuhalten, wenn dies durch ein Kommissionsmitglied beantragt wird.
- (4) Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift erwähnt wird und ein Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum ist in der Sitzung anzumelden und ist in der Regel innerhalb einer Woche bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen.
- (5) Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienkommission unverzüglich zugänglich zu machen.
- (6) Auf jeder Sitzung ist das Protokoll der vorherigen Sitzung automatisch genehmigt, so es 5 Werktage vor der Sitzung vorgelegen hat und keine Einsprüche schriftlich bis vor Beginn der Sitzung oder mündlich zu Anfang der Sitzung verlautet werden. Andernfalls ist das Protokoll im Umlaufverfahren oder auf der Sitzung per Beschluss zu genehmigen.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder der Studienkommission sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, sofern diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden und
 1. wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,
 2. wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder
 3. wenn die Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder besonders angeordnet ist.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 6 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden und Nachwahl

Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes ist gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuzeigen. Diese oder dieser bittet den Fakultätsrat um Nachwahl eines Mitgliedes für die verbleibende Dauer der Amtsperiode.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung der Studienkommission werden auf Vorschlag der Studienkommission und auf Grundlage eines mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Studienkommission getragenen Beschlusses vom Fakultätsrat beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf seiner Sitzung am 06.12.2023 die folgende Institutsordnung für das Institut für Erdsystemwissenschaften (engl.: Institute of Earth System Sciences)

Institutsordnung des Instituts für Erdsystemwissenschaften IESW (engl. Institute of Earth System Sciences) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Erdsystemwissenschaften (engl. Institute of Earth System Sciences) ist eine Organisationseinheit der Leibniz Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen innerhalb des Fachgebiets Erdsystemwissenschaften, insbesondere im Bereich der in Absatz 2 genannten Forschungsthemen.
- (2) Das Institut für Erdsystemwissenschaften widmet sich folgenden Forschungsthemen:
 - Globale Umweltveränderungen
 - Klimawandeladaption und -mitigation
 - Mensch-Umweltbeziehungen
 - Ökosystemdynamik
 - Georessourcen
 - Erdoberflächenprozesse
 - Biodiversität und Resilienz
 - Naturgefahren
 - Analytik und Methodenentwicklung (chemisch, physikalisch, (molekular) biologisch und digital) für unterschiedlichste raumzeitliche Skalen und Anwendungen

Die Schwerpunkte der Forschungsthemen können sich im internationalen und nationalen Kontext ändern.

§ 2 Vorstand, Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus den stimmberechtigten Mitgliedern folgender Statusgruppen besteht: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen Beschäftigten sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Studierenden entsenden eine Sprecherin oder einen Sprecher mit beratender Stimme in den Vorstand. Dem Vorstand steht es frei, Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sowie jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den Gruppen der wissenschaftlichen Beschäftigten sowie den Beschäftigten in Technik und Verwaltung werden von den Mitgliedern der entsprechenden Statusgruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. April.
- (4) Die geschäftsführende Leitung wird von den am Institut tätigen Professorinnen und Professoren aus ihrer Mitte gewählt. Sie oder er ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Instituts und vertritt das Institut nach innen wie außen. Ebenso wählen die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren zwei Personen aus Ihrer Mitte zur ersten und zweiten stellvertretenden geschäftsführenden Leitung.
- (5) Die Amtszeit der geschäftsführenden Leitung beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl in Folge ist höchstens zweimal zulässig. Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist jederzeit mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der verfügbaren Mittel des Instituts gemäß der Geschäftsordnung. Er trägt dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für ihre und seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

- (2) Der Vorstand koordiniert die Verwendung der personellen, räumlichen und apparativen Ressourcen des Instituts. Berufungs- und Bleibezusagen (Fünfjahresfrist) bleiben davon unberührt.
- (3) Der Vorstand des Instituts kann darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Dekanat die Einrichtung und Auflösung von abteilungsunabhängigen Nachwuchsgruppen beschließen.
- (4) Über die Verwendung von Drittmitteln (einschließlich Projektpauschalen) entscheidet im Rahmen der Be-
willigungsbedingungen, der Landesvorschriften und der haushalterischen Maßgaben von Präsidium und
Dekanat dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.
- (5) Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen und Professoren kann
in Abstimmung mit dem Dekanat in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung
von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bibliothek, Werkstätten, Labore etc.) und Geräten im Rah-
men ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Betei-
ligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Professorin oder des be-
troffenen Professors.

§ 4 Vorstandssitzung

Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung kommt der Vorstand wenigstens einmal im Semester zu-
sammen, um anstehende Institutsangelegenheiten zu erörtern.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf seiner Sitzung am 06.12.2023 die folgende Institutsordnung für das Institute of Food and One Health, (Akronym: FOH) beschlossen:

Institutsordnung Institute of Food and One Health, (FOH) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institute of Food and One Health (FOH) ist eine Organisationseinheit der Leibniz Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen innerhalb des Fachgebietes Life Sciences, insbesondere auf den in Absatz 2 genannten Arbeitsgebieten.
- (2) Das Institut widmet sich insbesondere Forschungsthemen auf folgenden Gebieten:
 - Lebensmittelchemie
 - Lebensmittelentwicklung und -qualität
 - Lebensmitteltechnologie
 - Lebensmittelsicherheit und -toxikologie
 - Bioverfahrenstechnik
 - Biotechnologie
 - Strukturbioogie
 - Wirkstoff-Forschung
 - Ernährungsforschung
 - Ernährungsphysiologie & Humanernährung
 - Ernährung & Planet Health (Resilienz, Gesundheit und neue Lebensmittel)
 - Ernährungssicherheit und Nachhaltigkeit
 - Alternative Proteinquellen
 - Analytik & Methoden (chemisch, physikalisch und molekularbiologisch) inkl. Omics-technologien wie Proteomics und Metabolomics

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus allen Vertretern der Statusgruppe der Hochschullehrenden und einem gewählten Vertreter der Statusgruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die geschäftsführende Leitung des Institutes wechselt im zweijährigen Rhythmus, jeweils beginnend am 1. April, zwischen den beiden W3-Professuren. Die nichtleitende Professur übernimmt die stellvertretende Institutsleitung.
- (3) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach innen und außen. Sie führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus.
- (4) Die Beratung des Vorstandes erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern folgender Statusgruppen zusammen: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen Beschäftigten sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Studierenden entsenden ebenfalls eine Sprecherin oder einen Sprecher mit beratender Stimme in den erweiterten Vorstand.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppen des Instituts gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet und geleitet. Die geschäftsführende Leitung ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des erweiterten Vorstandes.
- (6) Die Amtszeit des erweiterten Vorstands beträgt 2 Jahre und beginnt jeweils am 1. April. Die Wiederwahl in Folge ist höchstens zweimal zulässig. Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist jederzeit mit einfacher Mehrheit möglich. Eine Abwahl aus anderem Grund erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der verfügbaren Mittel wie zugewiesene Landesmittel und Studienqualitätsmittel (ausgenommen Drittmittel, Berufungsmittel und Projektpauschalen) des Instituts. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für ihre und seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der haushalterischen Maßgaben von Präsidium und Dekanat dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.
- (3) Der Vorstand koordiniert die Verwendung der personellen, räumlichen und apparativen Ressourcen des Instituts. Berufungs- und Bleibezusagen (Fünfjahresfrist) bleiben davon unberührt.

§ 4 Vorstandssitzung

Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung kommt der Vorstand wenigstens einmal (oder mehrfach) im Semester zusammen, um anstehende Institutsangelegenheiten zu erörtern.

§ 5 Erweiterte Vorstandssitzung

Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung kommt der erweiterte Vorstand mindestens einmal im Semester zusammen, um anstehende Institutsangelegenheiten zu erörtern.

§ 6 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.11.2023 die nachstehende Änderung der Institutsordnung des Instituts für Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.01.2024 genehmigt.

Änderung der Institutsordnung des Instituts für Sonderpädagogik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Institut für Sonderpädagogik der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Das Institut untergliedert sich in elf Abteilungen (Allgemeine Behindertenpädagogik, Berufsorientierung in inklusiven Kontexten, Didaktik der Symbolsysteme – Schwerpunkt Deutsch, Inklusive Mathematikdidaktik, Inklusive Schulentwicklung Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Lernens, Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung, Sachunterricht und Inklusive Didaktik, Sonderpädagogische Psychologie, Sprach-Pädagogik und -Therapie).

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie ein studentisches Mitglied des Instituts an. Alle Statusgruppen werden jeweils durch eine Beraterin oder einen Berater aus ihrer Statusgruppe unterstützt, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Die Referentin oder der Referent für Lehre und Studium, die Referentin oder der Referent für Strukturentwicklung und Organisation sowie die Assistenz der Geschäftsführung nehmen in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.
Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden. Beraterinnen und Berater sind nicht stimmberechtigt und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Einzelne Gäste können ausdrücklich zu Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter, ebenso ein weiteres Mitglied zur Stellvertretung aus dieser Statusgruppe. Sie oder er ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands sowie der Institutskonferenz und vertritt das Institut nach außen. Sie oder er übt eine Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeitenden des Geschäftszimmers wie auch gegenüber den beiden Referentinnen oder Referenten aus. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführende Leitung kurzfristig den Vorstand einberufen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst. Sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen.
Abwahl und Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Wahlen zum Vorstand werden im Rahmen der Institutskonferenz innerhalb der Statusgruppendurchgeführt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der studentischen Mitglieder, die in einer öffentlichen Sitzung des Fachrates gewählt werden. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig Stellvertretungen (jeweils eine Person pro Mitglied) zu wählen, welche bei Verhinderung der regulären Vorstandsmitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Des Weiteren sind gleichzeitig Beraterinnen oder Berater (jeweils eine Beraterin oder ein Berater pro Statusgruppe) zu wählen.
- (6) Die Amtszeit des Vorstands wie auch der Geschäftsführenden Leitung und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.
- (7) Der Vorstand tagt während des laufenden Semesters monatlich und einmal während der vorlesungsfreien Zeit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.
- (9) Die Institutskonferenz berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben. Sie findet mindestens einmal pro Semester statt.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet unter Einbeziehung der Abteilungen über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät sowie über Fragen zu Lehre und Studium auf Institutebene.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zugeordneten personellen Ressourcen im Rahmen der Fakultätsvorgaben. Über die den Abteilungen zugewiesenen personellen Ressourcen darf dabei nicht gegen den Willen der betroffenen Abteilung disponiert werden. Dies gilt auch für die Besetzung dieser Stellen. Der Vorstand entscheidet des Weiteren über Beschlussvorlagen aus dauerhaften und ad hoc eingerichteten Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen.

§ 4 Bekanntmachung

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.